ANGELSPORTVEREIN SANDHOFEN e.V. GEMEINNÜTZIGER VEREIN

GESCHÄFTSSTELLE: FALKENSTRASSE 3 68307 MANNHEIM TELEFON: 0621 - 77 38 83

VEREINSHEIM TELEF. 0621 - 77 12 11

www.asv-sandhofen.de

BANKVERBINDUNG:

• VOLKSBANK SANDHOFEN eG

• Konto - Nr. : 3320 4400 BLZ : 670 600 31

• IBAN : DE89670600310033204400

• BIC : GENODE61MA3

ALLGEMEINE-Geschäftsordnung 2013

des

ANGELSPORTVEREIN SANDHOFEN e.V.

GEMEINNÜTZIGER VEREIN

Teil IV: HAFTUNGS- und RISIKOABSICHERUNGEN im ASV

(Fassung: **Geschäftsjahr – 2013** // Gültig seit 01. Jan. 2011)



Inhaltsverzeichnis:

Teil I:	Bankkonten-Vollmachten und Schließfachzugriffe
Teil II:	Einschränkung der persönlichen Haftung eines satzungsgemäß berufenen Vertreters
Teil III:	Erweiterte Verfahrensvorschriften bei der Mitgliederversammlung, den Vorstandsitzungen und den Beirats- und/oder Ausschuss- Sitzungen gegenüber den bestehenden Satzungsvorschriften
Teil IV:	Haftungs- und Risikoabsicherungen

Allgemeine Geschäftsordnung (A-GO):

("körperschaftliche Normen zweiten Ranges")

Teil IV: HAFTUNGS- und RISIKOABSICHERUNGEN im ASV

(Fassung: **Geschäftsjahr – 2013** // Gültig seit 01. Jan. 2011)

in Ergänzung zur

SATZUNG-2008 (VR 263 - Mannheim)

des

ANGELSPORTVEREIN SANDHOFEN e.V.

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort

- § 1 Verbandsrücksprache
- § 2 Bedarfsermittlung und Marktanalyse
- § 3 Intervallüberprüfungen des Versicherungsbestandes
- § 4 Vertrauensoptionen
- § 5 Haftungsausschluss
- § 6 Die Vereinshaftpflichtversicherung für Ehrenamtshelfer
- § 7 Die Unfallversicherung für Ehrenamtshelfer
- § 8 Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung Vereinsfeste
- § 9 Die Vermögensschadenversicherung (D&O) für Ehrenamtliche
- § 10 Die Gebäudeversicherung Vereinsheim
- § 11 Die Geschäftsinhaltsversicherung Vereinsheim
- § 12 Die Geschäftsinhaltsversicherung externer Lagerkeller
- § 13 Die Betriebs-Haftpflichtversicherung Vereinsheim
- § 14 Verwahrung
- § 15 Inkrafttreten

Vorwort

Auch im Vereinsleben benötigt man zwingend Haftungs- und Risikoabsicherungen. Jeder Handgriff, jede Bewegung jedes einzelnen Mitgliedes kann während Einzel- als auch bei Gemeinschaftsaktivitäten einen ungewollten persönlichen oder materiellen Schaden hervorrufen. Das gleiche gilt für den Verein direkt bei von außen kommenden, fast immer unbeeinflussbaren Schadenereignissen. Der Wunsch nach Absicherung und nach Schadensregulierung ohne eigenen Nachteil wird dann wie im sonstigen Lebensalltag laut.

Haftungsgrundsatz: Jeder, der einem anderen durch ein rechtswidriges Tun oder Unterlassung vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden zufügt, ist dem anderen gegenüber verpflichtet, den hieraus eingetretenen Schaden zu ersetzen (Haftung). Haftung bedeutet wiederum, mit einer Vermögensmasse für einen derartigen Schadenersatzanspruch einstehen zu müssen.

Bereits mit Beginn jeglicher Vereins-Aktivitäten sollten/müssen also auch einige nach Bedarf ausgewählte Versicherungspolicen unbedingt abgeschlossen werden. Einige Versicherungspolicen, die für Vereine auf dem Markt sind, erweisen sich bei näherer Betrachtung als überflüssig und andere sind für ihre Risikoabsicherung unverhältnismäßig teuer.

In Verbindung mit den Haftungs- und Risikoabsicherungen nach dieser A-GO Teil IV wird auf die persönliche Haftungseinschränkung eines ASV- Gesamtvorstandsmitgliedes und sonstiger bestellter Vereinsgremien ("ehrenamtliche Helfer im Verein"), nach der A-GO Teil II, § 1, hingewiesen.

- **§ 1** Vor einem Vertragsabschluß sollte immer mit dem übergeordneten Dachverband Rücksprache genommen werden, denn für einige Risiken haben die Verbände preisgünstige Rahmenverträge mit Versicherungsgesellschaften abgeschlossen.
- § 2 Die wichtigsten Aufgaben der verantwortlichen Führungsmannschaft eines Vereins sind in Sachen Versicherung:
- die Bedürfnisse des Vereins,
- die Angebote am Markt,
- die besten Konditionen,
- den genauen Versicherungsschutz
- und die eventuellen Alternativen festzustellen und auszuloten.

Erst dann sollte/muss die, auf die jeweiligen Vereinsbedürfnisse zugeschnittene Versicherung, abgeschlossen werden.

- § 3 Selbst bei einer bereits abgeschlossenen Versicherungspolice ist immer anzustreben, dass in angemessenen Intervallzeiträumen eine Überprüfung des Versicherungsschutzes im Verhältnis zur Versicherungsprämie und des aktuellen Versicherungsbedarfs erfolgt. Oft sorgt das Angebot am Markt für einige Überraschungen zu Gunsten des Versicherungsnehmers.
- **§ 4** Empfehlenswert ist immer nicht die absolut preisgünstigste, sondern eine preisgünstige Versicherung abzuschließen, bei der auch ein Vor-Ort-Service mit zu erwartender vertrauensvoller Beratung gewährleistet ist.
- § 5 Haftungsausschluss des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern "für die bei der Ausübung der Angelfischerei eintretenden Unfälle und Diebstähle". Dieser Haftungsausschluss regelt die ASV-Satzung im nachfolgend abgedruckten § 30, Ziffer 1.

Satzungsabdruck des § 30 – Haftung des Vereins

- 1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei der Ausübung der Angelfischerei eintretenden Unfälle und Diebstähle. Um persönliche Existenz bedrohende Risiken zu vermeiden, sollte daher jedes Vereinsmitglied, zur Absicherung bei allen direkten und indirekten Handlungen im Rahmen der Angelfischerei, eine entsprechende Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz-, oder ähnliche, persönlich sinnvolle Versicherung abschließen.
- 2. Der ASV-Sandhofen haftet im Rahmen von § 31 BGB für den Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter, durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung, einem Dritten zufügt.
- 3. Für sämtliche Verbindlichkeiten des ASV-Sandhofen haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 6 Haftungs- und Risiko-Absicherung des Vereins aus der...

Vereinshaftpflichtversicherung

...für "ehrenamtliche im Verein"

Ein absolutes Muss für jeden Verein ist die Vereinshaftpflichtversicherung (ausgenommen Barvermögensansprüchen, siehe hierzu § 9 "D&O").

Der Versicherungsschutz muss dem Vereinsleben, also den Tätigkeiten, die der Verein ausübt, individuell angepasst werden. Die Hauptaufgabe für die Filterung eines optimalen Versicherungsschutzes liegt hier bei dem Vereinsvorstand und/oder der hierzu speziell beauftragten Person, der die Gefahren und Risiken aus den satzungsgemäßen Handlungen für den Vereinszweck noch am besten einschätzen kann.

Eine private Haftpflichtversicherung des Schadensverursachers deckt im Falle eines Schadens – in Verbindung mit einer Handlung im Vereinsauftrag – nicht das Schadenereignis ab. Die private Haftpflichtversicherung des Schadensverursachers bietet in diesem Falle leider keinen Versicherungsschutz.

Eine Vereinshaftpflichtversicherung hingegen sichert genau diese Risiken ab. Ebenso Schadensersatzansprüche, die dem Verein direkt von dritten Personen gemacht werden.

Die Vereinshaftpflichtversicherung gewährt also dem versicherten Verein Versicherungsschutz für Schadenereignisse, die einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge haben, und zwar, wenn er "für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird".

Die Vereinshaftpflichtversicherung prüft außerdem die Schadensersatzansprüche und sollte diese ungerechtfertigt sein, so übernimmt sie die Kosten zur Abwehr durch einen Rechtsanwalt. Hier greift die so genannte Rechtsschutzfunktion, die automatisch inbegriffen ist. Eine Haftpflichtversicherung sichert in der Regel Schäden ab, die unvorhersehbar, unwissentlich oder durch Unachtsamkeit geschehen. Von daher ist gerade die Wichtigkeit eines Haftpflichtversicherungsabschlusses in Verbindung mit der Vereins-Sorgfaltspflicht von hoher Bedeutung, die man nicht unterschätzen darf.

Hier ein Auszug von versicherbaren Leistungen:

- Personenschäden
- Sachschäden
- Vermögensschäden
- Bauherren-Haftpflichtversicherung
- Betrieb eines Vereinslokals in eigener Regie
- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h, selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h, Anhänger
- Maschinelle Einrichtung des Vereins (z.B. Rasenmäher, Motorsägen und sonstige Geräte)
- Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden
- Tätigkeitsschäden wie:- Be- und Entladeschäden, Leitungsschäden
- Umwelt-Schadenshaftung nach dem UmwSchG
- Vermietung oder Verpachtung von Teilen des Vereinsgrundstückes einschließlich des Vereinslokals
- Vermögensschäden, auch aus Verletzung von Datenschutzgesetzen

§ 7 Haftungs- und Risiko-Absicherung des Vereins aus der...

Unfallversicherung

...für "ehrenamtliche im Verein"

Aus gegebener Sorgfallspflicht für die betroffenen Personen ist es ebenfalls ein Muss zur Haftungs- und Risiko-Absicherung für die gewählten, bestellten und/oder beauftragten freiwilligen ehrenamtlichen Helfer eines gemeinnützigen Vereins - bei Handlungen für den Verein - ist der Abschluss einer Unfallversicherung.

Bei dem Begriff "ehrenamtliche Helfer" handelt sich um Personen, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands im Verein herausgehobene Aufgaben wahrnehmen. Hierzu zählen auch solche Tätigkeiten, die nicht explizit in der Satzung verankert sein müssen.

Dies sind leitende, planende, organisierende und operative Tätigkeiten, die über einen kürzeren oder auch längeren Zeitraum oder im Rahmen eines einzelnen genau definierten Projekts ausgeübt werden.

Versichert sind alle Tätigkeiten, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Ehrenamt stehen. Hierzu zählt auch die Erfüllung von Repräsentationspflichten eines Vereinsvorstandes. Auch die Wege von und zur Tätigkeit für den Verein sind versichert.

Ehrenamtlich engagierte in gemeinnützigen Vereinen sind nicht automatisch gesetzlich unfallversichert wie Personen, die sich ehrenamtlich für Rettungsunternehmen, in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen oder in öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften engagieren. Im Auftrag eines gemeinnützigen Vereines tätige "Ehrenamtliche" können aber freiwillig durch den Verein bei der hierfür gesetzlich zuständigen Verwaltungs- Berufsgenossenschaft (VBG) versichert werden.

Der Beitrag beträgt per Februar 2010 pro gemeldetem Ehrenamtsträger = 2,73 Euro pro Person pro Jahr.

Nach den VBG-Richtlinien sind versichert:

Alle Arbeitseinsatz- und Wegeunfälle als freiwillig versicherte "ehrenamtliche Helfer" in einem gemeinnützigen Verein.

Arbeitsunfälle: ...sind Unfälle, die der freiwillig Versicherte bei der Ausübung seiner Tätigkeit oder auf Dienstreisen für den Verein erleidet.

Dazu gehören z.B. auch Unfälle

- beim Befördern und Reparieren von Arbeitsgeräten
- bei allen Tätigkeiten aus direkten und indirekten Handlungen aus dem Vereinszweck, d.h. vom Akteur beim Fischbesatz, dem Zeltaufbau über das Rasenmähen und Reparaturarbeiten an eigenen oder zur Nutzung überlassenen Sache bis zum Bäume fällen auf dem Vereinsgelände.
- bei vom Verein veranstalteten Feiern/Veranstaltungen und Ausflügen.
- Weiterhin besteht Versicherungsschutz auf allen mit diesen Tätigkeiten verbundenen Dienstfahrten.

Entscheidend ist, dass die Tätigkeit ausschließlich dem Verein und nicht privaten Zwecken dient.

Wegeunfälle: ...sind Unfälle auf dem direkten Weg zum, vom Verein vorgegebenen, Arbeitseinsatz oder zurück; in der Regel beginnt er mit dem Verlassen des Wohnhauses.

Der Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg und auf Umwegen, die notwendig werden,

- um Kinder während des Vereins-Arbeitseinsatzes unterzubringen
- bei Fahrgemeinschaften zu Vereinstätigkeiten
- bei Verkehrsumleitungen
- weil der Einsatzort über einen längeren Weg zügiger erreicht werden kann.

Beschränkung des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht:

- während einer Unterbrechung des Weges (z.B. Privateinkäufe)
- bei Umwegen, die aus privaten Gründen erfolgen
- in der Regel bei Abwegen (d.h. bei Wegen, die nicht in Richtung Wohnung oder Arbeitsstätte führen)

Achtung: Wird der Weg aus privaten Gründen länger als zwei Stunden unterbrochen, hat dies zur Folge, dass der restliche Weg nicht mehr unter Versicherungsschutz steht!

Bei einem Versicherungsabschluss sollten die Vorteile einer gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, denn: Wenn es zu einem Versicherungsfall kommt, stellt die VBG durch aktives Rehabilitations-Management die optimale medizinische Behandlung sicher. Die VBG sorgt für die berufliche und soziale Rehabilitation. Außerdem sichert die VBG den Lebensunterhalt während der Rehabilitation durch die Zahlung von Verletztengeld und entschädigt eine bleibende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit durch Rente.

§ 8 Haftungs- und Risiko-Absicherung des Vereins für die...

Veranstalter-Haftpflichtversicherung - Vereinsfeste

...für "ehrenamtliche im Verein und gegenüber Gästen/Besucher"

Auf eine separate Veranstalter-Haftpflichtversicherung kann verzichtet werden, sofern die nachfolgenden Schadensrisiken bei Vereinsfesten im Leistungsspektrum der unter § 7 – Vereinshaftpflichtversicherung enthalten und mitversichert sind!

Als Vereins-Veranstalter ist man für alle Schäden an Personen und Sachen, die bei der Durchführung einer Vereinsveranstaltung passieren, grundsätzlich verantwortlich.

Ein Verein haftet daher in der Regel generell für alle Unfälle, sowie Personen- oder Sachschäden die er selbst verursacht, in die er verwickelt wird oder die ihm entstehen. Die Kosten, sowie die damit verbundene Schadenshöhe können bei Veranstaltungen jeglicher Art ernorm hoch sein. Generell ist zu sagen, dass ein Verein, sobald er die Funktion eines Veranstalters übernimmt, automatisch gesetzlich verpflichtet ist, sich finanziell ausreichend abzusichern. Im Falle eines Schadens wird er nämlich in voller Höhe schadensersatzpflichtig gemacht und haftet mit seinem ganzen Vereinsvermögen.

Aus diesem Grund ist eine Absicherung über eine Veranstalterhaftpflichtversicherung unbedingt zu empfehlen. Eine Vereins-Veranstalterhaftpflicht ist generell notwendig für das große mehrtägige öffentliche Vereinsfest bis hin zur halbtägigen Vatertagsveranstaltung. Aufgrund der Komplexität dieses Versicherungsschutzes sind spezielle veranstaltungsabhängige Konzepte notwendig um hierfür eine passende Absicherung zu gewährleisten.

In die Veranstalter-Haftpflichtversicherung sollten generell eingeschlossen sein:

- die Planung und Vorbereitung, der Aufbau, die Durchführung und der Abbau der Veranstaltung.
- der komplette Gastronomiebetrieb mit Zubereitung, Ab- und Ausgabe von Getränken und/ oder Speisen in eigener Regie und Verantwortung, nach den neuen Hygienevorschriften.
- Schäden an Dritten durch fahrlässiges Verschulden von den mitversicherten Personen, Mitarbeitern, Mitgliedern und Helfern des Vereins,
- Schadenersatzansprüche bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht an und durch die zu betreuenden Minderjährigen.

Versicherter Personenkreis:

- Alle gesetzlichen und satzungsgemäßen Vertreter/innen des versicherten Vereins,
- Alle haupt- und freiberuflich, ehren- und nebenamtlich tätigen Personen und Mitarbeiter/innen, die zur Leitung und/oder Beaufsichtigung der Veranstaltungen an- bzw. abgestellt sind, für Schäden an Dritten in Ausübung ihres Dienstes während der versicherten Vereinsveranstaltung. Nicht versichert über die Veranstalter- Haftpflichtversicherung ist dieser Personenkreis für Schäden der durch sie gegenüber dem Verein verursacht wird.

§ 9 Haftungs- und Risiko-Absicherung des Vereins aus der...

Vermögensschadenversicherung (D&O)

(Directors-and-Officers-Versicherung, auch Organ- oder Manager- Haftpflichtversicherung)

- Haftpflichtversicherung und Rechtsschutz

...für "ehrenamtliche im Verein"

Immer häufiger werden nicht nur Manager in der freien Wirtschaft, sondern auch Vorstände oder andere Vertreter eines Vereines, also Funktionäre von juristischen Personen, bei einem Fehlverhalten Schadenersatzansprüche auslösen, und zwar nicht nur im Wege einer "Innenhaftung" gegenüber den von ihnen vertretenen juristischen Personen (Verein), sondern auch gegenüber Außenstehenden Dritten ("Außenhaftung"). Bei Fehlentscheidungen wird dieser Personenkreis "im Ehrenamt" bei Vermögensschäden auf Schadenersatz in Anspruch genommen, wobei eine Inanspruchnahme zunehmend auch durch die eigenen Vereinsmitglieder erfolgt.

Vermögensschäden sind generell solche Schäden, die weder Personen- (Tod, Körperverletzung, Gesundheitsbeeinträchtigung) noch Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten bzw. sich zwar daraus herleiten, es sich jedoch nicht um deren Ersatz, sondern um den dem Versicherungsnehmer entstehenden eigenen Schaden, wie z.B. Beitrags- bzw. Einnahmeverluste etc., handelt.

Deckung besteht bei Sorgfaltspflichtverletzungen ohne Vorsatz bzw. wissentlicher Pflichtverletzung im Innen- oder Außenverhältnis. Ersetzt werden im Regelfall alle Vermögensschäden, die während der Versicherungsperiode verursacht werden und bei denen die Anspruchserhebung noch innerhalb der Versicherungslaufzeit erfolgt.

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung schützt somit alle Vereinsmitglieder, die eine satzungsgemäße Tätigkeit im Auftrag des Vereins ausüben, insbesondere die haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen und Organe. Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche, die

aufgrund eines Verstoßes zu Vermögensschäden bei einem Dritten oder beim Verein selbst führen.

Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Befriedigung begründeter als auch die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche durch den Versicherer für die versicherten Personen.

Siehe hierzu auch die Festlegungen in der A-GO Teil II, § 1: – Einschränkung der persönlichen Haftung eines satzungsgemäß berufenen Vertreters des ASV-Sandhofen...

§ 10 Risiko-Absicherung des Vereins aus der...

Gebäudeversicherung - Vereinsheim für Vereinseigentum-Objekte

Die Gebäudeversicherung für das Vereinsheim > ANGLERKLAUSE < ist durch die "Erbbauverpflichtung des Wiederaufbaues" unverzichtbar.

Vereinsheime sind ein entscheidender Teil des Vereinsvermögens. Daher ist sehr gut verständlich, dass die Vereinsverantwortlichen die bestmögliche Absicherung dafür erstreben, zumal das ASV-Objekt außerhalb der Ortsbebauung – in der freien Landschaft – liegt. Da schon ein kleiner Funke oder ein Blitzschlag zur Katastrophe führen kann, gehört auf jeden Fall eine Gebäudeversicherung einfach zum Vereinsheim >ANGLERKLAUSE< dazu.

Nicht nur die "Klassiker" wie Brand oder Blitzschlag sind Albträume für Immobilienbesitzer. Auch so genannte Elementargefahren wie Sturm, Hagel und Hochwasser können großen Schaden an Gebäuden anrichten. Weniger dagegen ein Wasserrohrbruch, da das ausströmende Wasser in unserem einstöckigen Blockhaus ohne Unterkellerung, über den vorhandenen Plattenbelag in mehrere Bodeneinläufe und an den Türen ins Freie ablaufen kann. Deshalb benötigt der Verein einen umfassenden, jedoch angepassten und vor allen Dingen immer aktuellen Versicherungsschutz.

Folgende Gefahren sollten versichert werden:

- Feuer, z. B. Brand, Blitzschlag,
- Aufprall von Luftfahrzeugen oder deren Ladungsteilen,
- Explosion,
- Elementargefahren, durch Sturm, Hagel, Erdbeben, Überschwemmung, Hochwasser, Schneedruck

Zudem ist eine Vielzahl von weiteren Kosten abgedeckt wie zum Beispiel Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Mietausfall.

In der Gebäudeversicherung sind nur Schäden am Gebäude abgedeckt. Wesentlich versicherte Sachen/Bauteile zur Neuwertentschädigung (Wiederbeschaffung) sind:

- Dach, Fenster und Wände
- Treppen und Türen
- Einbauschränke (ohne die eingebauten Küchen-Elektrogeräte)
- elektrische Anlagen (ohne Lampen)
- Bodenbeläge
- Heizungsanlagen und Sanitäreinrichtungen einschl. der Trinkwasseraufbereitungsanlage Heizungs-, Zu- und Ableitungsrohre

§ 11 Risiko-Absicherung des Vereins aus der...

Geschäftsinhaltsversicherung - Vereinsheim

für Vereinseigentum-Objekte (Hausratversicherung)

Wie bei der Gebäudeversicherung ist eine Geschäftsinhaltsversicherung (Inventar in gewerblich genutzten Räumen) für das Vereinsheim >ANGLERKLAUSE< durch die "Erbbauverpflichtung des Wiederaufbaues" unverzichtbar. Sie schützt vor den finanziellen Schadensfolgen, wenn die Betriebseinrichtung und die Warenbevorratung durch die nachfolgend aufgezählten Gefahren beschädigt, gestohlen oder unbrauchbar werden.

Sie kann mit der Hausratversicherung (Inventar in privat genutzten Räumen zu Wohnzwecken) verglichen werden. Der Versicherungsschutz sollte für das gesamte Inventar individuell – je nach dem aktuellen Bedarf – gegen nachstehende Gefahren gewählt werden:

- Feuer, Blitzschlag,
- Einbruchdiebstahl,
- Vandalismus,
- Hochwasser,
- Sturm,
- Hagelschlag.

Versichert sollte beispielgebend das Inventar innerhalb des Vereinsheimes zur Neuwertentschädigung (Wiederbeschaffung) sein:

- Bestuhlung, Tische, Bänke
- Lampen, Abluftventilatoren
- alles Mobiliar das nicht mit dem Bauwerk fest verbunden ist
- E-Herd, Mikrowellenherd, Geschirrspüler, Kühlschränke, Kühltheke
- Einbruch-Melde-Anlage (EMA)
- Sportpokale und Sportgeräte
- Raumdekorationen des Jugend- und Gastraumes
- Getränkelager
- Lebens Genuss und Putzmittel
- gegen Einbruchschäden
- und Vandalismusschäden durch ungebetene Gäste am Inventar und dem Vereinsheim während und nach den Öffnungszeiten.

§ 12 Risiko-Absicherung des Vereins aus der...

Geschäftsinhaltsversicherung - externer Lagerkeller

für Vereinseigentum-Objekte (Hausratversicherung)

Für die Verlust-Risikoabsicherung des im angemieteten Lagerkeller – im Stadteigenem Gebäude Schönauer Str. 40a – deponierten Vereinseigentums (Akten-Archiv und Zubehör/ Equipment für Vereinsfeste) gilt im Prinzip das gleiche wie unter § 11 gelistet.

Die grundlegende Abweichung gegenüber der Geschäftsinhaltsversicherung für unser Vereinsheim >ANGLERKLAUSE< liegt in dem wesentlich niedrigeren Wiederbeschaffungswert (siehe Inventur- und Sachwertlisten jeweils zum 31.12.) der eingelagerten Gerätschaften (die

Akten sind unersetzlich und haben nur einen ideellen vereinsgeschichtlichen Wert) und des wesentlich kleineren Schadensrisikos in einem gemauerten Gebäude innerhalb der Ortsbebauung.

Der Versicherungsschutz für das gesamte Lagerinventar zur Neuwertentschädigung (Wiederbeschaffung) wurde gegen nachstehende Gefahren gewählt:

- Feuer
- Leitungswasser

§ 13 Haftungs- und Risiko-Absicherung des Vereins aus der...

Betriebs-Haftpflichtversicherung

für den Betrieb der Vereinsheim-Gaststätte >ANGLERKLAUSE<

Als Besitzer und Betreiber eines gastronomischen Betriebes – hierzu zählt auch unser zeitweise öffentlich bewirtschaftetes Vereinsheim – ist man nach dem Gesetz zum Schadenersatz verpflichtet, wenn durch Verschulden des Betreibers oder seines beauftragten Personals andere (Gäste) zu Schaden kommen. Dabei haftet der Betreiber mit seinem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vereins-Vermögen.

Ein Haftpflichtschadenereignis ohne entsprechende Absicherung bedeutet für den Besitzer (Verein) immer ein Vermögensverlust und kann je nach Umfang des Schadenereignisses Existenz bedrohend sein oder werden.

Gegenstand dieser Betriebs-Haftpflichtversicherung ist die Schadenabwehr vom Verein durch den Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer (Verein) wegen eines, während der Versicherungslaufzeit, eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden oder Ökoschaden zur Folge hatte, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat- oder öffentlichrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Die Betriebs-Haftpflichtversicherung für die Vereinsgaststätte soll/muss eine umfassende Haftungsfreistellung für den Verein enthalten. Die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Schadenersatzansprüche muss ebenfalls generell enthalten sein.

Gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Vereinsheimbetreiber können wegen Schäden - die anderen im Rahmen der betrieblichen Tätigkeiten zugefügt werden - aus nachfolgenden Handlungen, Tatbeständen und Unachtsamkeiten entstehen:

- Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für das betriebliche Grundstück, Gebäude, Gasträume und öffentlich zugängliche Nebenräume,
- Schäden durch mangelhafte Betriebseinrichtungen des Vereinsheimes,
- Schäden, die Gästen oder anderen Personen durch das Bewirtschaftungspersonal zugefügt werden,
- Schäden, die Gäste durch die Zubereitung und den Genuss von Getränken und/oder Speisen erleiden,
- Verwahrungsrisiko für Garderobestücke der Gäste,
- Schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Gewässer.

§ 14 Verwahrung der Versicherungspolicen

Alle rechtskräftig und aktuell abgeschlossenen Original-Versicherungspolicen sind bei der Volksbank-Sandhofen e.G. in dem vom ASV angemieteten Schließfach in einem separaten Dokumentenordner verwahrt.

Dies sind im Einzelnen:

- 01. Die Vereinshaftpflichtversicherung für Ehrenamtshelfer
- 02. Die Unfallversicherung für Ehrenamtshelfer
- 03. Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung Vereinsfeste
- 04. Die Vermögensschadenversicherung (D&O) für Ehrenamtliche
- 05. Die Gebäudeversicherung Vereinsheim
- 06. Die Geschäftsinhaltsversicherung Vereinsheim
- 07. Die Geschäftsinhaltsversicherung externer Lagerkeller
- 08. Die Betriebs-Haftpflichtversicherung Vereinsheim

§ 15 Inkrafttreten:

Dieser A-GO Teil IV tritt am 01. Januar 2011 in Kraft!

Bestätigungsvermerk und Unterschriften im Original:

Sandhofen, den 08.09.2010, gez. 1. Vorsitzender – W. Kremer gez. 2. Vorsitzender – R. Lelek

Anmerkung: Diese A-GO Teil IV, in der Fassung vom 08. Sept. 2010 wurde in der Mitgliederversammlung am 17. Sept. den Anwesenden bekannt gegeben und ist als ANLAGE dem Versammlungsprotokoll beigelegt!